

Projekt SÖR - Zuordnung von T/1 (Bereich Straßenverkehr und Wegerecht)

Vorschlag zur Zuordnung

- I. Mit Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2008 wurde OrgA beauftragt, die Schnittstellen zwischen den Dienststellen des Ref. VI und SÖR, insbesondere zu Vpl, hinsichtlich der Aufgabenbereiche Straßenaufsicht, Verkehrsaufsicht und Wegerecht zu untersuchen.

Generell ist vorzuschicken, dass organisationstheoretisch immer mehrere Zuordnungsmöglichkeiten von (Teil)Bereichen zu einer Organisationseinheit bestehen. Je nachdem, welche Entscheidungsbasis und Rahmenbedingungen zugrunde liegen und welche Zuordnungskriterien besonders gewichtet werden, können unterschiedliche organisatorische Zuordnungen sinnvoll und „richtig“ sein. Die einzige „richtige“ Lösung bei der Beantwortung der Frage einer organisatorischen Zuordnung gibt es somit nicht. Das gilt auch für die Zuordnung von (Teil)Aufgaben von T/1 zu Vpl oder zu SÖR.

Für die Beantwortung der Frage der künftigen Zuordnung der Aufgaben von T/1 wurden insbesondere folgende Faktoren einbezogen und gewichtet:

1. Der Stadtrat hat mit seiner Entscheidung, den Eigenbetrieb SÖR zu gründen, die Grundsatzentscheidung getroffen, operative Funktionen im öffentlichen Raum zu bündeln und planende Funktionen sowie strategische Aufgaben im Geschäftsbereich von Ref. III und Ref. VI zu belassen. Dies entspricht dem grundsätzlichen Prinzip der Trennung zwischen Planung und Ausführung innerhalb der Stadtverwaltung Nürnberg.
2. Mit der Bündelung von operativen Funktionen soll auch für die Bürger/innen ein einheitlicher Ansprechpartner für den „Service Öffentlicher Raum“ geschaffen werden. Das geplante Beschwerdemanagement, wie es im POA an anderer Stelle beschrieben wird, ist sichtbarer Ausdruck dieses Gedankens. Bei der Entscheidung der Frage der Zuordnung von Aufgaben des bisherigen T/1 zu Vpl oder SÖR sollten keine kontraproduktiven Effekte hinsichtlich dieses Prinzip bewirkt werden.
3. Die Zielsetzung bei der Entscheidung der Aufgabenzuordnung liegt immer in der Sicherstellung eines möglichst reibungslosen und wirtschaftliche Ablaufs. Deshalb dürfen durch eine Neuorganisation keine „unnötigen“ neuen Schnittstellen geschaffen werden, die gegebenenfalls zusätzliche Probleme verursachen.
4. Bei der Beantwortung der Frage, welche Aufgaben zukünftig SÖR bzw. Vpl zuzuordnen sind, ist zudem zu berücksichtigen, wo die häufigsten Prozesse, das sogenannte „Massengeschäft“, stattfindet.

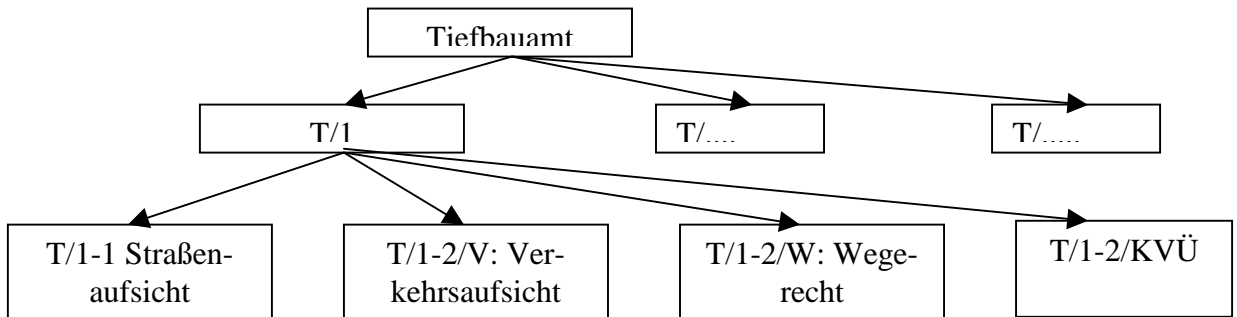
Vorgehensweise

Im ersten Schritt wurden Vpl und T gebeten, aus ihrer Sicht die wichtigsten Prozesse und Schnittstellen zu benennen und zu bewerten. Gleichzeitig sollten Probleme in der Zusammenarbeit aufgezeigt werden.

Auf Basis der von T und Vpl vorgelegten Analyse wurde mit beiden Dienststellen jeweils ein Workshop durchgeführt, in dem die wichtigsten Prozesse genauer analysiert und beschrieben sowie Problembereiche herausgearbeitet wurden. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den Workshops wurden mit dem zuständigen Referenten, den zukünftigen Werkleitern von SÖR sowie Herrn Oberbürgermeister diskutiert. Dabei wurde der Wunsch nach einer Stärkung der verkehrspolitischen Kompetenz bei Vpl sehr stark betont. Auf dieser Basis wurden in einer weiteren Abstimmungsrunde zwischen BgA, Ref. VI, T, Vpl, SÖR und OrgA die unten beschriebenen Zuordnungsvorschläge einvernehmlich erarbeitet.

Aufgabenbereiche der Abteilung T/1

Die Abteilung T/1 (Bereich Straßenverkehr und Wegerecht) weist derzeit folgende Struktur auf:



1. T/1-1: Straßenaufsicht

Die Aufgaben von T/1-1 lassen sich wie folgt beschreiben:

- a) Baustellen und Sondernutzungen (Genehmigung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, Sondernutzungserlaubnisse für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum, Absicherungspläne und ggf. Umleitungspläne)
- b) Genehmigung von Schwer- und Sondertransporten
- c) Verkehrliche Begutachtung von Bebauungs- und Straßenplänen (Stellungnahmen im Instruktionsverfahren zu Bebauungs- und Straßenplänen, Begutachtungen von LSA-Plänen und Anordnung zur Ausführung)

Die Aufgaben gem. Ziff. a) und b) sind originäre Aufgaben der Straßenaufsicht, die überwiegend operativer Art sind. Damit sollen sie SÖR zugeordnet werden.

Die bisher T/1-1 zugeordnete Aufgabe „verkehrliche Begutachtung von Bebauungs- und Straßenplänen“ ist hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Bewertung eher ein Thema der Verkehrsaufsicht und soll deshalb künftig Vpl zugeordnet werden, während bei SÖR die Prüfung in technischer und finanzieller Hinsicht stattfindet. Die Anordnung von Lichtsignalanlagen soll ebenfalls künftig durch Vpl erfolgen, so weit es sich nicht um baustellenbedingte Regelungen handelt. Umleitungen bei Großbaustellen werden zwischen Vpl und T/1-1 abgestimmt, die vorhandenen Prozesse werden optimiert.

2. T/1-2/V: Verkehrsaufsicht

Das Sachgebiet Verkehrsaufsicht vollzieht die „klassischen Aufgaben“ der Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Abs. 1 und 3 StVO bzw. § 29 StVO hinsichtlich von Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Die Aufgaben beinhalten insbesondere:

- a) die dauerhafte Verkehrsregelung durch Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- b) verkehrsrechtliche Gutachten
- c) Verkehrsschauen
- d) Unfallkommission
- e) Veranstaltungen (verkehrsregelnde Maßnahmen rund um Veranstaltungen, Genehmigungen von Veranstaltungen mit übermäßiger Straßennutzung nach § 29 StVO, verkehrsrechtliche Begutachtung zu Veranstaltungen aus dem Zuständigkeitsbereich von OA/3 bzw. LA/3 sowie das Operation des VLS)

- f) Bürgerservice (Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO, verkehrsrechtliche Anordnungen für Umzüge)

Werden diese Aufgaben unter dem Blickwinkel der oben beschriebenen Beurteilungsfaktoren betrachtet, so lässt sich insbesondere bei den dauerhaften Verkehrsregelungen und verkehrsrechtlichen Gutachten eine enge Verbindung mit der Verkehrsplanung feststellen. Bei einer Gesamtfallzahl von ca. 1000 dauerhaften Verkehrsregelungen (v.a. Beschilderungen) pro Jahr kann von einer Beteiligung von Vpl in ca. 50% der Fälle ausgegangen werden. Dabei haben oder entwickeln diese Fälle gegebenenfalls erhebliche strategische Auswirkungen (z.B. bei Bewohnerparkausweisen oder der Parkraumbewirtschaftung). Die von Seiten T bzw. zukünftig SÖR zu bedienende Schnittstelle bzgl. der ca. 14.000 Baustellen pro Jahr kann hier nachrangig gesehen werden, da es sich um eine reine Weitergabe von Informationen ohne „Gegenreaktion“ handelt. Diese Schnittstelle zu SÖR kann ablauforganisatorisch gelöst werden.

Analoges gilt für die verkehrsrechtlichen Gutachten, die pro Jahr einen Umfang von ca. 750 Anträgen umfassen. Auch hier ist unter dem Aspekt möglicher strategischer Auswirkungen und Bedeutungen die Aufgabe zukünftig Vpl zuzuordnen. Die Schnittstelle zu SÖR stellt beim Verfahren eine der vielfältigen Schnittstellen in der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Einrichtungen dar (z.B. BoB, Stpl).

Die Geschäftsführung der Unfallkommission soll Vpl übertragen werden. Innerhalb des Tiefbauamtes werden zwar in der Unfallkommission beschlossene Maßnahmen umgesetzt. Die koordinierenden und grundsätzlichen Aufgaben liegen aber schon bisher bei Vpl.

Bei allen weiteren Aufgaben von T/1-2/V (Veranstaltungen, Bürgerservice) überwiegt der operative Aspekt, so dass auch wegen der engen Verbindung zu den künftig durch den Eigenbetrieb zu erledigenden Aufgaben diese SÖR zugeordnet werden sollen.

3. T/1-2/W: Planfeststellung und Wegerecht

Das Sachgebiet Planfeststellung und Wegerecht vollzieht Straßenrecht, insbesondere das Bayerische Straßen- und Wegegesetz. Es umfasst in erster Linie Aufgaben der Straßenbaubehörde und ist damit zukünftig Teil der Aufgaben von SÖR.

4. T/1-2: Kommunale Verkehrsüberwachung

Die Aufgaben der Kommunalen Verkehrsüberwachung werden – wie bereits im Stadtrat am 23.07.2008 beschlossen - dem Ordnungsamt zugeordnet

Ergebnis der Prüfung

Unter den genannten Prüfbedingungen (Vermeiden neuer unnötiger Schnittstellen, strategische bzw. planerische Aufgaben zu Vpl) sollen künftig folgende Aufgaben Vpl zugeordnet werden:

- a) verkehrsrechtliche Begutachtung von Bebauungs- und Straßenplänen sowie die Anordnung von Lichtsignalanlagen (bisher: T/1-1)
- b) dauerhafte Verkehrsregelung durch Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie verkehrsrechtliche Gutachten (bisher: T/1-2/V)
- c) Geschäftsführung der Unfallkommission (bisher: T/1-2/V)

Für die Erstellung und Federführung der AfV-Vorlagen wird damit zukünftig auch für diese Aufgabenbereiche Vpl federführend sein.

In der operativen Umsetzung der Aufgabenzuordnung wird zu prüfen sein, inwieweit (Teil-)Aufgaben im Sinne einer optimalen Leistungserbringung und Ressourcennutzung noch zu arrondieren sind. Über die Ergebnisse dieser operativen Detailarbeit wird dem POA berichtet, die ggf. vorzunehmende Verlagerung weiterer (Teil-)Aufgaben muss vom POA beschlossen werden.

Um dem Bürger/innen gegenüber weiterhin ein möglichst reibungsloses Beschwerdemanagement zu gewährleisten, soll eine gemeinsame DV-technische Lösung zwischen SÖR und Vpl realisiert werden.

Hinsichtlich einer zukünftig engeren Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Vpl und SÖR werden Prozessoptimierungen erarbeitet.

Um dem Bereich „Straßen- und Verkehrsrecht“ innerhalb von SÖR eine angemessene Bedeutung auch gegenüber externen Ansprechpartnern/innen zu gewährleisten, soll eine eigenständige Abteilung gebildet werden.

Die Abteilung T/1 ohne KVÜ umfasst derzeit eine Kapazität von 39,75 VK (davon 2,5 VK mit kw-Vermerk). Für die fachliche Aufgabenerfüllung gemäß Buchstabe a) wird von Seiten Vpl derzeit 0,15 VK geschätzt. Für die fachliche Aufgabenerfüllung nach Buchstabe b) und c) wird nach einer ersten groben Schätzung eine Kapazität in der Größenordnung von 4 Vollkräften Vpl zuzuordnen sein.

Übergangsregelung

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Arbeitsabläufe und personalwirtschaftlicher Überlegungen wird vorgeschlagen, alle Aufgaben von T/1 mit Ausnahme der kommunalen Verkehrsüberwachung zunächst SÖR zuzuordnen. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kapazitäten bei Vpl zu ermitteln und eine sinnvolle Eingliederung in die Strukturen des Verkehrsplanungsamtes zu entwickeln, um die Voraussetzungen für eine Übertragung der o.g. Aufgaben zum 01.07.2009 sicher zu stellen. Gleichzeitig sollen tragfähige Prozesse für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen Vpl und SÖR entwickelt werden. Im Hinblick auf das Beschwerdemanagement wird die Verwaltung beauftragt, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten, die dem Grundgedanken eines einheitlichen Ansprechpartners für die Bürger/innen entspricht.

Beschlussvorschlag

Der beschriebenen Aufgabenverteilung mit Wirkung zum 01.07.2009 wird zugestimmt. Die Kapazitäten von T/1 werden mit Ausnahme der Kommunalen Verkehrsüberwachung zum 01.01.2009 zunächst SÖR zugeordnet.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) die für die Aufgabenerfüllung bei Vpl notwendigen Kapazitäten stellenplanneutral zu ermitteln und die oben beschriebenen verkehrsbehördlichen Aufgaben des Verkehrsrechts einschl. der festgestellten Kapazitäten Vpl mit Wirkung zum 01.07.2009 zuzuordnen;
- b) die Voraussetzungen für eine ablaufoptimierte Umsetzung des Vorschlages zu erarbeiten;
- c) die fachlichen und technischen Voraussetzungen für ein gemeinsames Beschwerdemanagement zu entwickeln.

Nürnberg, 18.11.2008
Amt für Organisation und
Informationsverarbeitung

(5113, 5214)

Abdruck:

- a) BgA
- b) Herrn 2. BM
- c) Herrn Ref. VI
- d) T
- e) Vpl
- f) PA
- g) PR Ref. VI
- h) GPR
- i) GSBV